



GESCHÄFTSORDNUNG des VBFV

Gemeinsame Geschäftsordnung des Verbandstages, der Obmännerkonferenz, des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes:

- Art. 1** Der Verbandstag, die Obmännerkonferenz und der Vorstand sind satzungsgemäß zu den vorgeschriebenen Sitzungen schriftlich mit einer festgesetzten Tagesordnung vier Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Einladung zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt mündlich oder telefonisch, wobei keine Tagesordnung erstellt wird. Die Genehmigung der Tagesordnung erfolgt jeweils durch das einberufene Organ. Abänderungsanträge zur Tagesordnung können mündlich gestellt werden und durch Beschluss der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge zur Geschäftsordnung werden jeweils mündlich erstattet und darüber unverzüglich in der Versammlung abgestimmt.
- Art. 2** Den Vorsitz im Verbandstag, in der Obmännerkonferenz und im Vorstand führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.
- Art. 3** Bei den Verhandlungen hat der Vorsitzende zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen, sodann wird über jeden Tagesordnungspunkt eine Debatte abgehalten. Nach Schluss der Debatte ist über Tagesordnungspunkt, sofern ein Beschluss gefasst wurde, abzustimmen.
- Art. 4** Jedes Mitglied der Obmännerkonferenz und des Vorstandes hat das Recht auf Wortmeldung, wobei die Worterteilung in der Reihenfolge der Anmeldungen erfolgt. Die Redezeit ist mit fünf Minuten beschränkt.
- Art. 5** Eine Unterbrechung des Redners durch den Vorsitzenden ist möglich, wenn der Debatteredner vom Tagesordnungsthema abweicht. Der Vorsitzende ist berechtigt einen Ordnungsruf zu erteilen und dem Redner das Wort zu entziehen.
- Art. 6** Bei einem Antrag auf Schluss der Debatte sind je ein Pro- und ein Contraredner zur Debatte zugelassen und sodann über den Antrag abzustimmen.
- Art. 7** Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende stimmt mit. Die Abstimmung wird durch Handzeichen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel kann beschlossen werden. Eine Abstimmung über Angelegenheiten die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, ist unzulässig.
- Art. 8** Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Schriftführer zu verlesen.
- Art. 9** Über jede Sitzung des Verbandstages, der Obmännerkonferenz und des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und innerhalb einer Frist von vier Wochen an die Vereine und Sektionen zugestellt. Im Protokoll ist der Gang der Verhandlungen, die gefassten Beschlüsse und deren Begründung, sowie die wichtigsten Teile der Wechselrede aufzunehmen.
- Art.10** Mit der Verlautbarung der Protokolle treten die darin enthaltenen Beschlüsse in Kraft, sofern nicht ein früheres Inkrafttreten im jeweiligen Organ vereinbart wird. Eine Berichtigung der Protokolle kann durch einen nachfolgenden Beschluss des betreffenden Organs vorgenommen werden.
- Art.11** Besondere Aufgaben des Verbandes können zur Erledigung einem **Ausschuss**, welcher mindestens drei Personen umfassen soll, Übertragen wird. Der Ausschuss berichtet über seine Tätigkeit jenem Organ, von welchem er eingesetzt wurde.